

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12.12.2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Ludwigsfelde betreibt und unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) Gemäß § 1 KitaG besteht ein Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Dieser Anspruch beträgt für Kinder bis zur Einschulung einen Mindest-Betreuungsumfang von 6, für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden.
- (2) Eine Verlängerung der Mindestbetreuungszeit sowie eine Betreuung von Kindern unter 2 Jahren bzw. nach dem Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe setzt das voraus, daß die familiäre Situation dies erforderlich macht.
- (3) Besondere familiäre Situationen können Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung oder häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche sein. Dabei begründen diese Faktoren nicht an sich bereits einen Anspruch auf Betreuung, sondern erst, wenn die familiäre Situation dies auch tatsächlich verlangt. Hier wird individuell entschieden, welche Unterlagen als Nachweis tauglich sind und verlangt werden können.
- (4) Betreuungsanspruch kann auch aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfes entstehen. Der besondere Erziehungsbedarf hebt die familiäre Situation aus dem Regelfall heraus. Er ist jedoch noch nicht so stark ausgeprägt, daß den Eltern Hilfen zur Erziehung zu gewähren sind.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

- (1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie. Die Betreuung kann in homogenen oder altersgemischten Gruppen erfolgen.
- (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe
 - die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
 - die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken,
 - die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und Ihnen Grundwissen über ihren Körper zu vermitteln,
 - das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
 - eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
 - einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln.
- (3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Einrichtung zu erarbeiten ist.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Ludwigsfelde offen, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung im Sinne des § 1 KitaG für das Land Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Beim Vorliegen freier Betreuungsplätze können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor der Aufnahme muß die Erklärung der Gemeinde zum Kostenausgleich vorliegen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Fachgebiet Kindertagesstätten.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (3) Für Kinder bis zum 2. Lebensjahr sowie in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Aufnahme auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs (siehe § 2). Die Nachweispflicht gilt auch für einen Betreuungsbedarf über den Grundanspruch des Kindes hinaus.
- (4) Jedes Kind, das nicht Grundschulkind ist, muß vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Durch die Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Aufnahme nachzuweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Vorlage erfolgt bei der Leiterin der zuständigen Einrichtung.
- (5) Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Betreuungszeiten verbindlich vereinbart werden.

§ 6 Öffnungszeiten

Der Träger der Kindertagesstätten entscheidet nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten über bedarfsgerechte, am Kindeswohl orientierte Öffnungszeiten.
Er wird dazu durch den Kindertagesstättenausschuß beraten.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder die Einrichtung entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten besuchen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Stadt Ludwigsfelde als Trägerin der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch verantwortliches Personal und endet mit dem Abholen der Kinder. Sie geht dann auf die Personensorgeberechtigten über.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sollen im Interesse der Kinder an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die Gruppenerzieherin und bei Bedarf auch die zuständige Leiterin zur Verfügung.
- (4) Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummer sind der Leiterin der Kindereinrichtung ohne Verzögerung mitzuteilen. Für den Bedarfsfall kann eine Kontaktperson benannt werden.

§ 8 Unfallversicherung

Während des Besuches der Kindertagesstätte sowie für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Für Kinder in Kindertagesstätten werden bis zum Beginn der Schulpflicht regelmäßige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die ärztliche Einschulungsuntersuchung findet in der jeweiligen Kindereinrichtung statt.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 3 Bundesseuchenschutzgesetz oder tritt im unmittelbaren Wohnumfeld (Familie) des Kindes eine derartige Krankheit auf, so besteht Meldepflicht.
- (3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Ebenso bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindereinrichtung besuchen dürfen.
- (4) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muß vor Wiederaufnahme in die Einrichtung die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bescheinigt werden.
- (5) Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht werden, in der Kindertagesstätte abgeben.
- (6) Bei Unfällen von Kindern in der Tagesstätte ist das Personal verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf die ärztliche Versorgung zu sichern. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Betriebsferien

- (1) Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten drei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung über den Zeitraum der Schließung ergeht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kita-Ausschuß.
- (2) Zwischen Weihnachten und Silvester und am Tag nach Himmelfahrt werden die Kindereinrichtungen geschlossen. Bei Bedarf wird durch den Träger festgelegt, welche Einrichtung geöffnet bleibt.

§ 11 Versorgung

- (1) Für Kinder bis zum Grundschulalter erfolgt in der Kindereinrichtung die Versorgung mit Mittagessen und Getränken. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann in einigen Einrichtungen Vollverpflegung angeboten werden.
- (2) Für die Versorgung wird ein Essengeld erhoben. Sofern an einem Fehltag des Kindes die Abmeldung in der Einrichtung nicht bis 8.00 Uhr erfolgt, zählt der Tag als anwesend und wird entsprechend berechnet.

§ 12
Sonstige Regelungen

- (1) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sollte die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Dabei sollte eine Verweildauer von mehr als 10 Stunden täglich vermieden werden.
- (2) Einzelheiten zum Betreuungsverhältnis regelt der Betreuungsvertrag.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde vom 11.07.1995 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister